



-Beschlusskammer 3-

BK 3c-09-067/E21.09.09

Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren
aufgrund des Antrages

der Deutschen Telekom AG, T-Com, Friedrich-Ebert-Allee 140, 53113 Bonn, vertreten durch den Vorstand,

Antragstellerin,

vom 21.09.2009 wegen Genehmigung von Entgelten für Verbindungen mit Ursprung im Netz der Antragstellerin und in anderen Festnetzen zu Diensten im Netz des ICP (ICP-O.6, ICP-O.7 und ICP-O.11)

Beigeladene:

1. Vodafone AG & Co. KG, Alfred-Herrhausen-Allee 1, 65760 Eschborn, vertreten durch die Geschäftsführung,
2. HanseNet Telekommunikation GmbH, Überseering 33a, 22297 Hamburg, vertreten durch die Geschäftsführung,
3. NEXT ID GmbH, Mildred-Scheel-Straße 1, 53175 Bonn, vertreten durch die Geschäftsführung,
4. Versatel AG, Niederkasseler Lohweg 181-183, 40547 Düsseldorf, vertreten durch den Vorstand,
5. 01058 Telecom GmbH, Leopoldstraße 16, 40211 Düsseldorf, vertreten durch die Geschäftsführung,
6. NetCologne Gesellschaft für Telekommunikation mbH, Am Coloneum 9, 50829 Köln, vertreten durch die Geschäftsführung,
7. VATM Verband der Anbieter von Telekommunikations- und Mehrwertdiensten e.V., Oberländer Ufer 180-182, 50968 Köln, vertreten durch den Vorstand,
8. 01051 Telecom GmbH, Robert-Bosch-Str. 1, 52516 Heinsberg, vertreten durch die Geschäftsführung,
9. M-net Telekommunikations GmbH, Spittlertorgraben 13, 90429 Nürnberg, vertreten durch die Geschäftsführung,

10. EWE TEL GmbH, Cloppenburger Straße 310, 26133 Oldenburg,
vertreten durch die Geschäftsführung,
11. BT (Germany) GmbH & Co. oHG, Barthstr. 22, 80339 München,
vertreten durch die Geschäftsführung,
12. Verizon Deutschland GmbH, Kleyerstr. 88-90, 60326 Frankfurt/Main
vertreten durch die Geschäftsführung,

– Verfahrensbevollmächtigte:

der Beigeladenen zu 5.: Loschelder Rechtsanwälte,
Konrad-Adenauer-Ufer 11
50668 Köln

der Beigeladenen zu 8.: JUCONOMY Rechtsanwälte
Graf-Recke-Straße 82
40239 Düsseldorf -

hat die Beschlusskammer 3 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation,
Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

durch
den Vorsitzenden Ernst Ferdinand Wilmsmann,
den Beisitzer Dipl.-Kfm. Axel Schug und
die Beisitzerin Judith Schölzel

beschlossen:

1. Ab dem 01.12.2009 werden die folgenden Entgelte genehmigt:

**1.1 Für die Leistung ICP - O.6 (Verbindungen zum Shared Cost Service 0180 von ICP)
für Verbindungen mit Ursprung im Netz der T-Com und in anderen Festnetzen**

**1.1.1 Für Verbindungen mit Ursprung in Festnetzen (außer Gasse 032)
Für die Dienstekennzahlen 0180-1, 0180 3, 0180-5**

	<u>Haupttarif</u>	<u>Nebentarif</u>
	werktags (Montag-Freitag) 09.00 Uhr - 18.00 Uhr	werktags 18.00 - 09.00 Uhr; sowie an Samstagen, Sonntagen und bundeseinheit- lichen Feiertagen 00.00 Uhr - 24.00 Uhr
	€/Minute	€/Minute
Tarifzone I	0,0093	0,0065
Tarifzone II	0,0122	0,0083

1.1.2 Für Verbindungen mit Ursprung in Festnetzen (außer Gasse 032)
Für die Dienstekennzahlen 0180-2, 0180 4

	Haupttarif	Nebentarif
	werktags (Montag-Freitag) 09.00 Uhr - 18.00 Uhr	werktags 18.00 - 09.00 Uhr; sowie an Samstagen, Sonntagen und bundeseinheit- lichen Feiertagen 00.00 Uhr - 24.00 Uhr
	€/Verbindung	€/Verbindung
Tarifzone I	0,0321	0,0224
Tarifzone II	0,0421	0,0286

1.1.3 Für Verbindungen mit Ursprung in Festnetzen (nur Gasse 032)
Für die Dienstekennzahlen 0180-1, 0180 3, 0180-5

	Haupttarif	Nebentarif
	werktags (Montag-Freitag) 09.00 Uhr - 18.00 Uhr	werktags 18.00 - 09.00 Uhr; sowie an Samstagen, Sonntagen und bundeseinheit- lichen Feiertagen 00.00 Uhr - 24.00 Uhr
	€/Min	€/Min
Gasse 032	0,0068	0,0048
zzgl. Auszahlungssatz an den Ursprungsnetzbetreiber		

1.1.4 Für Verbindungen mit Ursprung in Festnetzen (nur Gasse 032)
Für die Dienstekennzahlen 0180-2, 0180 4

	Haupttarif	Nebentarif
	werktags (Montag-Freitag) 09.00 Uhr - 18.00 Uhr	werktags 18.00 - 09.00 Uhr; sowie an Samstagen, Sonntagen und bundeseinheit- lichen Feiertagen 00.00 Uhr - 24.00 Uhr
	€/Verbindung	€/Verbindung
Gasse 032	0,0236	0,0164
zzgl. Auszahlungssatz an den Ursprungsnetzbetreiber		

1.2 Für die Leistung ICP-O.7 (Verbindungen zum Vote-Call von ICP - im Online-Billing-Verfahren) für Verbindungen mit Ursprung im Netz der T-Com und in anderen Festnetzen

1.2.1 Für Verbindungen mit Ursprung in Festnetzen (außer Gasse 032)
Für die Dienstekennzahlen 0137 1 und 0137 5-9

	Haupttarif	Nebentarif
	werktags (Montag-Freitag) 09.00 Uhr - 18.00 Uhr	werktags 18.00 - 09.00 Uhr; sowie an Samstagen, Sonntagen und bundeseinheit- lichen Feiertagen 00.00 Uhr - 24.00 Uhr
	€/Verbindung	€/Verbindung
Tarifzone I	0,0019	0,0013
Tarifzone II	0,0024	0,0017

1.2.2 Für Verbindungen mit Ursprung in Festnetzen (außer Gasse 032)
Für die Dienstekennzahlen 0137 2-4

	Haupttarif	Nebentarif
	werktags (Montag-Freitag) 09.00 Uhr - 18.00 Uhr	
	€/Minute	€/Minute
Tarifzone I	0,0093	0,0065
Tarifzone II	0,0122	0,0083

1.2.3 Für Verbindungen mit Ursprung in Festnetzen (nur Gasse 032)
Für Dienstekennzahlen 0137 1 und 0137 5-9

	Haupttarif	Nebentarif
	werktags (Montag-Freitag) 09.00 Uhr - 18.00 Uhr	
	€/Verbindung	€/Verbindung
Gasse 032	0,0014	0,0010
zzgl. Auszahlungssatz an den Mobilfunknetzbetreiber		

1.2.4 Für Verbindungen mit Ursprung in Festnetzen (nur Gasse 032)
Für die Dienstekennzahlen 0137 2-4

	Haupttarif	Nebentarif
	werktags (Montag-Freitag) 09.00 Uhr - 18.00 Uhr	
	€/Minute	€/Minute
Gasse 032	0,0068	0,0048
zzgl. Auszahlungssatz an den Ursprungsnetzbetreiber		

1.3 Für die Leistung ICP - O.11 (Verbindungen zum Service 0700 von ICP - im Online-Billing-Verfahren -) für Verbindungen mit Ursprung im Netz der T-Com und in anderen Festnetzen

1.3.1 Für Verbindungen mit Ursprung in Festnetzen (außer Gasse 032)

	Haupttarif	Nebentarif
	werktags (Montag-Freitag) 09.00 Uhr - 18.00 Uhr	
	€/Minute	€/Minute
Tarifzone I	0,0093	0,0065
Tarifzone II	0,0122	0,0083

1.3.2 Für Verbindungen mit Ursprung in Festnetzen (nur Gasse 032)

	Haupttarif	Nebentarif
	werktags (Montag-Freitag) 09.00 Uhr - 18.00 Uhr	werktags 18.00 - 09.00 Uhr; sowie an Samstagen, Sonntagen und bundeseinheitlichen Feiertagen 00.00 Uhr - 24.00 Uhr
	€/Min	€/Min
Gasse 032	0,0068	0,0048
	zzgl. Auszahlungssatz an den Ursprungsnetzbetreiber	

2. Die Genehmigung der Entgelte ist befristet bis zum 31.05.2010.
3. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.

I.

Sachverhalt

Mit Regulierungsverfügung BK3d-08/023 vom 22.04.2009 wurde die Antragstellerin verpflichtet, Betreibern von öffentlichen Telefonnetzen die Zusammenschaltung mit ihren öffentlichen Telefonnetzen zu ermöglichen und über die Zusammenschaltung Verbindungsleistungen zu erbringen. Damit wurde die in der Regulierungsverfügung BK4c-05-002/R vom 05.10.2005 auferlegte diesbezügliche Verpflichtung beibehalten. Insbesondere wurde die Verpflichtung der Antragstellerin beibehalten, ihren Zusammenschaltungspartnern Zugang durch die Zuführung auch aus den Telefonnetzen Dritter zu Diensten zu gewähren, soweit die Erbringung des jeweiligen Dienstes eine IN-Abfrage erfordert. Die Entgelte für die Gewährung der Zusammenschaltungsleistungen wurden der Genehmigung nach Maßgabe des § 31 TKG unterworfen.

Die Genehmigung für die streitgegenständlichen Verbindungsleistungen wurde letztmalig mit dem Beschluss BK 3c-09-028/E16.03.09 vom 16.03.2009 bis zum 30.11.2009 befristet erteilt.

Daraufhin hat die Antragstellerin mit Schreiben vom 21.09.2009, geführt unter dem Aktenzeichen BK 3c-09-067, neue Entgelte für den Zeitraum vom 01.12.2009 bis zum 31.05.2010 für die folgenden Leistungen beantragt:

1. ICP-O.6 (Verbindungen zum Shared Cost Service 0180 von ICP) mit Ursprung im Telefonnetz der Deutschen Telekom und anderen Festnetzen
2. ICP-O.7 (Verbindungen zum ICP-Vote-Call von ICP unter den Zugangskennzahlen 0137 1-9 – im Online-Billing Verfahren) mit Ursprung im Telefonnetz der Deutschen Telekom und anderen Festnetzen
3. ICP-O.11 (Verbindungen zum Service 0700 von ICP – im Online-Billing-Verfahren) mit Ursprung im Telefonnetz der Deutschen Telekom und anderen Festnetzen

Die Antragsunterlagen umfassen neben dem eigentlichen Antragsschreiben eine sog. „Produktübergreifende Anlage“ zur Berechnung der Verkehrsanteile sowie für jede der vom Antrag erfassten Leistungen eine gesonderte „Produktbezogene Anlage“ mit Anhängen für die beantragten Leistungen (jeweils Anlage 1 „Leistungsbeschreibung“, Anlage 2 „Preisliste“, Anlage 3 „beantragte Entgelte“, Anlage 4 „Kalkulation der Leistung“ und Anlage 5 „Absatzmengen und Umsatz“).

Im Verlauf des Verfahrens hat die Antragstellerin der Beschlusskammer zusätzliche Unterlagen übersandt.

Die Beigeladene zu 3. hat zu dem Antrag schriftlich Stellung genommen.

Sie vertritt wie bereits im letzten Genehmigungsverfahren die Ansicht, dass die beantragten Entgelte intransparent seien, denn es könne nicht nachvollzogen werden, welche Entgelte die Antragsgegnerin verändert habe und ob diese Veränderung gerechtfertigt sei. Das Mischverhältnis stehe auch nicht im Einklang mit den Marktanteilen für sog. O&Z-Leistungen.

Die Nachberechnungsklausel sei, bezogen auf die Leistungen ICP-O.6 und ICP-O.7, ersatzlos zu streichen. Die Beigeladene verweist auf die erstmals im Verfahren BK4b-06-062 genehmigten Entgelte, bei der eine entsprechende Anordnung der Nachberechnungsklausel seitens der Bundesnetzagentur nicht mehr erfolgt sei.

Ferner sei das beantragte Mischverhältnis von 60 % zu 40 % anhand der Marktanteile der Teilnehmernetzbetreiber nicht nachvollziehbar. Es sei nicht ersichtlich, warum Anrufer aus alternativen Teilnehmernetzen die betreffenden Leistungen der Beigeladenen zu 3. signifikante häufiger in Anspruch nehmen würden, als Endkunden der Antragstellerin.

Die beantragten Entgeltmaßnahmen der Antragstellerin sind auf den Internetseiten der BNetzA sowie im Amtsblatt Nr. 19 vom 07.10.2009 als Mitteilung Nr. 514/2009 veröffentlicht worden.

Die übrigen Beschlusskammern und die Abteilungen sind am 23.11.2009 über die beabsichtigte Entscheidung informiert worden und hatten Gelegenheit zur Stellungnahme.

Ebenfalls mit Schreiben vom 23.11.2009 ist dem Bundeskartellamt (BKartA) Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Beschlussentwurf gegeben worden. Es hat von einer Stellungnahme abgesehen (siehe Schreiben vom 25.11.2009).

Wegen der weiteren Einzelheiten, insbesondere hinsichtlich des Vortrags der Antragstellerin und der Beigeladenen zu 3. zu einzelnen Aspekten des Entgeltantrages, die im Verlauf des Verfahrens erörtert worden sind, wird auf die darauf Bezug nehmenden Ausführungen unter Ziffer II. sowie im Übrigen auf den Inhalt der Verfahrensakten verwiesen.

II.

Gründe

Dem Antrag der Antragstellerin ist in dem aus dem Tenor der Entscheidung ersichtlichen Umfang stattzugeben. Im Übrigen ist der Antrag abzulehnen.

1. Zuständigkeit und Verfahren

Die Zuständigkeit der Beschlusskammer für die Entscheidung folgt aus den §§ 116 Abs. 1, 132 Abs. 1 S. 1 TKG.

Gemäß § 135 Abs. 3 Satz 1, 2. Halbsatz TKG konnte ohne mündliche Verhandlung entschieden werden, weil sich zum einen sämtliche Beteiligte damit einverstanden erklärt haben und zum anderen eine solche keinen weiteren Erkenntnisgewinn gebracht hätte und daher für die Überzeugungsbildung der Beschlusskammer nicht erforderlich war.

2. Genehmigungspflicht

Die Genehmigungsbedürftigkeit der verfahrensgegenständlichen Entgelte ergibt sich aus Ziffer I. 1.2 i.V.m. 2. des Tenors der Regulierungsverfügung BK3d-08/023 vom 22.04.2009. Demnach unterliegen Entgelte für die Erbringung von Verbindungsleistungen der Entgeltgenehmigungspflicht nach Maßgabe des § 31 TKG.

3. Genehmigungsfähigkeit der tenorierten Entgelte

Gemäß § 35 Abs. 3 TKG ist eine Genehmigung zu erteilen, soweit die Entgelte den Anforderungen der §§ 28 und 31 TKG nach Maßgabe von § 35 Abs. 2 TKG entsprechen und keine Versagungsgründe nach § 35 Abs. 3 S. 2 und 3 TKG vorliegen. Nach § 31 Abs. 1 S. 1 TKG sind die Entgelte genehmigungsfähig, sofern diese die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung nicht überschreiten. Die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung ergeben sich aus den langfristigen zusätzlichen Kosten der Leistungsbereitstellung und einem angemessenen Zu-

schlag für leistungsmengenneutrale Gemeinkosten, einschließlich einer angemessenen Verzinsung des eingesetzten Kapitals, soweit diese Kosten jeweils für die Leistungsbereitstellung notwendig sind, § 31 Abs. 2 S. 1 TKG.

3.1 Mischpreis, Abrechnungsregel und Nachberechnungsklausel

Blocktarife widersprechen im Vorleistungsbereich nicht per se den Grundsätzen der effizienten Leistungsbereitstellung. § 31 Abs. 1 TKG enthält keine entsprechenden Festlegungen. Blocktarife können wie im vorliegenden Fall zulässig sein, wenn die sekundengenaue Abrechnung der erbrachten Leistung zu unverhältnismäßigen Aufwendungen für die Rechnungserstellung bei den Parteien führen oder die dafür notwendigen technischen Voraussetzungen fehlen. Dies ist vorliegend der Fall, weil bei einer sekundengenaue Abrechnung der Vorleistung für gegenüber den Endkunden im Blocktarif abgerechneten Leistungen getrennte Abrechnungssysteme für die erbrachte Dienstleistung und die von der Antragstellerin erbrachte Leistung erforderlich wären, was die Kosten für die Leistung erheblich erhöhen würde. Die Antragstellerin hat mit Schreiben vom 10.11.2009 mitgeteilt, dass eine Vielzahl von Verbindungsnetzbetreibern (VNB) /Service Providern (SP) sich gegen eine für die Ursprungskennung benötigte Portierungsdatenbank in ihren Billingssystemen entschieden haben. Diese VNB / SP haben somit keine Möglichkeit zu unterscheiden, ob der Verkehr aus dem Netz der Deutschen Telekom zugeführt wird oder ob es sich um Transitverkehr handelt. Um eine Abrechnungsmöglichkeit bereitzustellen, wird daher das Mischpreisverhältnis zu Grunde gelegt.

Die in der Vergangenheit im Zusammenhang mit der Genehmigung der Entgelte mitgenehmigte Nachberechnungsklausel im Falle der Überschreitung der durchschnittlichen Verbindungsdauer um 30% war bereits seit dem Beschluss BK 4b-06-062/E 04.10.2006 vom 30.11.06 nicht mehr genehmigt worden, weil sich in einem anderen Verfahren ergeben hatte, dass die Antragstellerin diese Klausel effektiv nicht anwendet. Gemäß § 37 Abs. 1 TKG ist der Betreiber eines öffentlichen Telekommunikationsnetzes, der über beträchtliche Marktmacht verfügt, verpflichtet, keine anderen als die genehmigten Entgelte zu verlangen. Daraus folgt, dass die Antragstellerin die Nachberechnungsklausel auch hätte zur Anwendung bringen müssen. Weil sie dies nicht getan hat und gegenüber der Bundesnetzagentur in einem anderen Verfahren sogar eine deutlich abweichende Fassung der Nachberechnungsklausel vorgeschlagen, jedoch nicht in ihren Antrag aufgenommen hat, ist weiterhin davon auszugehen, dass kein Bedarf an einer solchen Nachberechnungsklausel besteht. Tatsachen, die eine Wiederanordnung der Nachberechnungsklausel rechtfertigen könnten, hat die Antragstellerin nicht vorgetragen.

3.2 Bewertung der Kostenunterlagen

Die Antragstellerin hat zwar keine umfassenden Kostennachweise für die einzelnen Leistungen geliefert. Jedoch ist die Beschlusskammer bereits in den bisherigen Beschlüssen davon ausgegangen, dass der Entgeltantrag zu den Leistungen ICP-O.6, ICP-O.7 und ICP-O.11 vorrangig aktuelle Angaben zu den Verkehrsverteilungen, die in die Berechnung der Tarife einfließen, enthalten sollte. Die betreffenden Nachweise wurden mit dem Entgeltantrag vom 21.09.2009 vorgelegt. Ergänzt wurden diese Nachweise durch Vorlage der aktuellen Abrechnungsdaten für die Monate September und Oktober 2009 mit Schreiben der Antragstellerin vom 12.10.2009 und 05.11.2009. Damit beinhaltet der Entgeltantrag die von der Beschlusskammer geforderte Aktualisierung. Hinsichtlich darüber hinausgehender Kostenunterlagen wird auf den Entgeltantrag vom 19.09.2008 und die Entscheidung vom 28.11.2008 (Az. BK 3c-08-137 / E 19.09.08) Bezug genommen.

3.3 Bewertung der Entgelte im Hinblick auf die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung

Auf der Grundlage der von der Antragstellerin im Rahmen des Entgeltantrags zu den verbindungsabhängigen Zusammenschaltungsleistungen (Az. BK 3c-08-137 / E 19.09.08) vorgelegten Kostennachweise, der mit Beschluss vom 28.11.2008 genehmigten Entgelte für die Leistungen Telekom-B.1 und Telekom-B.2 und der nunmehr vorgelegten aktuellen Angaben zu den Verkehrsverteilungen hat die Beschlusskammer die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung ermittelt und darauf basierend die einzelnen beantragten Tarife im Hinblick auf ihre Orientierung an den Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung bewertet.

Die den beantragten Werten zugrunde liegenden Basistarife Telekom-B.1 und Telekom-B.2 entsprechen den mit Beschluss vom 28.11.2008 genehmigten Entgelten. Eine Erhöhung der beantragten Tarife gegenüber den bislang genehmigten Entgelten resultiert somit allein aus den aktuellen Angaben zu den Verkehrsverteilungen. Die mit diesem Beschluss genehmigten Entgelte unterschreiten leicht die beantragten Tarife, da der in den Antragsunterlagen ausgewiesene Prozentanteil von Verbindungen mit Ursprung in anderen Festnetzen nach unten korrigiert worden ist.

Zum Beleg der in die Bestimmung des Mischwertes einfließenden Prozentsätze hat die Antragstellerin mit den Antragsunterlagen Angaben zu den Verkehrsverteilungen von September 2008 bis August 2009 und eine auf den Ist-Werten aufsetzende „Trendberechnung“ bis Mai 2010 vorgelegt, die auf einer in Excel abrufbaren Trendberechnungsformel basiert. Im Laufe des Verfahrens hat die Antragstellerin zudem die Ist-Werte von September 2009 und Oktober 2009 nachgeliefert, die zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht verfügbar waren. Auf Grundlage der plausiblen Trendberechnung der Antragstellerin, die bereits in vorherigen Entscheidungen von der Beschlusskammer anerkannt wurde, errechnet sich für den halbjährigen Genehmigungszeitraum ein durchschnittlicher Anteil von Verbindungen mit Ursprung in anderen Festnetzen in Höhe von gerundet 37 % ($(\text{■} \% \text{ (Dezember 2009)} + \text{■} \% \text{ (Mai 2010)}) / 2$), den die Beschlusskammer bei der Bildung des Mischpreises berücksichtigt hat, gegenüber ausgewiesenen 40% in der Tarifikalkulation der Antragstellerin. Den Interessen der Antragstellerin sowie der Beigeladenen an einer in angemessenen Abständen erfolgenden Anpassung der Mischwerte an die tatsächlichen Verhältnisse wegen Prognoseunsicherheiten wird durch die kurze Befristung der Genehmigung Rechnung getragen.

Zwar wurde die Höhe des Anteils von Verbindungen mit Ursprung in anderen Festnetzen von der Beigeladenen zu 3. erneut kritisiert. Jedoch hat die Antragstellerin der Beschlusskammer exemplarisch für die Monate September und Oktober 2009 einen Ausdruck aus der Datenbank, die die der Berechnung der Verkehrsverteilungen zugrunde liegenden Minuten enthält, vorgelegt, wodurch die Richtigkeit der Ist-Angaben belegt werden konnte. Darüber hinaus hat die Antragstellerin mit Schreiben vom 10.11.2009 zur Notwendigkeit des Mischpreisverhältnisses und der Datengrundlage ausführlich Stellung genommen.

Der von der Antragstellerin ausgewiesene durchschnittliche Anteil von Verbindungen mit Ursprung in anderen Festnetzen i.H.v. 40 % wurde seitens der Beschlusskammer auf 37 % korrigiert. Gegenüber dem bisher akzeptierten Anteil (35 %) hat der nunmehr berücksichtigte Prozentwert eine geringfügige Erhöhung der bisher genehmigten Entgelte zur Folge.

Die Anwendung der „Trendberechnungsformel“ stellt dabei eine – zur Bestimmung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung regelmäßig notwendige – Prognose dar.

4. Befristung

Die unter Ziffer 2. des Entscheidungstenors ausgesprochene Befristung der durch diesen Beschluss erteilten Entgeltgenehmigungen erfolgte auf der Grundlage von § 35 Abs. 4 TKG i.V.m. § 36 Abs. 2 Nr. 1 VwVfG.

Die Entgelte der Leistungen ICP-O.6,-O.7 und -O.11 werden, soweit sie auf Mischpreisen basieren, antragsgemäß für ein halbes Jahr bis zum 31.05.2010 befristet genehmigt, um den erwarteten kurzfristigen Änderungen des Mischungsverhältnisses gerecht werden zu können.

5. Hinweis

Die Antragstellerin bleibt aufgefordert, mit dem Folgeantrag prüffähige Nachweise für eine Aktualisierung des Mischtarifes vorzulegen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung, § 137 Abs. 1 TKG.

Bonn, den 26.11.2009

Vorsitzender

Beisitzer

Beisitzerin

Wilmsmann

Schug

Schölzel